



**Gemeindeordnung  
der  
Politischen Gemeinde  
St. Gallenkappel**

# G E M E I N D E O R D N U N G

## der Politischen Gemeinde St. Gallenkappel .SG

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde St. Gallenkappel erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 23. August 1979, folgende

### G e m e i n d e o r d n u n g :

#### I GRUNDLAGEN

##### Art. 1

Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde St. Gallenkappel sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

##### Art. 2

Organisationsform

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

##### Art. 3

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft
- b) der Gemeinderat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

##### Art. 4

Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetze zugewiesenen Aufgaben. Sie kann freiwillig weitere Aufgaben übernehmen.

#### Art. 5

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen gemäss Art. 7 - 9 des Gemeindegesetzes erfolgen durch öffentlichen Anschlag und im amtlichen Publikationsorgan.

Amtliches Publikationsorgan ist das "St. Galler Volksblatt" Uznach.

#### Art. 6

Wappen

Die Gemeinde führt ein Wappen.

Das Gemeindewappen leitet sich von der dem heiligen Gallus geweihten Kapelle und einem seit 1929 durch den Verein für Heimatkunde des Linthgebietes übermittelten Motiv des Heiligen mit Bär und Kapelle ab.

Wappenbescrieb: gespalten von Silber mit dem heiligen Gallus mit rotem Nimbus, in der Rechten das braune Testament, in der Linken den braunen Pilgerstab, und von Blau mit einer silbernen Kapelle mit roten Dächern auf grünem Dreieberg.

Die Flaggenfarben sind weiss/blau.

Das Gemeindewappen ist im Anhang dargestellt.

## II BUERGERSCHAFT

### Art. 7

Grundsatz

Oberstes Organ ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung beschlossen wird oder vorgeschrieben ist.

### Art. 8

Befugnisse

a) an der Bürgerversammlung

Soweit nicht gemäss Gesetz oder Gemeindeordnung die Urnenabstimmung vorgeschrieben ist, beschliesst die Bürgerversammlung über:

- a) Gemeindeordnung
- b) Jahresrechnung
- c) Voranschlag und Steuerfuss
- d) Neue Ausgaben sowie An- und Verkauf von Grundstücken, soweit solche Geschäfte nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen oder dem fakultativen Referendum unterstehen
- e) Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband und in Zweckverbänden
- f) Bürgerrechtsbestätigungen
- g) Weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind

### Art. 9

b) an der Urne

(= ... )

Die Bürgerschaft wählt an der Urne die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte den Gemeindammann, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie den Vermittler und dessen Stellvertreter.

Ferner beschliesst sie an der Urne über

- a) Geschäfte gemäss Art. 8, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen worden ist
- b) Initiativbegehren
- c) Referendumsbegehren

#### Art. 10

Bürgerversammlung  
a) Durchführung

Die ordentliche Bürgerversammlung ist bis spätestens 15. April durchzuführen.

Bürgerschaft oder Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

#### Art. 11

b) Stimmenzähler

Die Bürgerschaft wählt die Stimmenzähler offen zu Beginn jeder Bürgerversammlung.

#### Art. 12

c) Unterlagen

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt. Jeder Stimmbürger kann die Unterlagen verlangen.

#### Art. 13

Urnenabstimmungen

Bei Urnenabstimmungen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Urnenabstimmungen.

Vor Urnenabstimmungen über Sachfragen kann der Gemeinderat Orientierungsversammlungen durchführen.

Art. 14

Fakultatives Referendum  
a) Geschäfte

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

a) Rechtsetzende Reglemente und Vereinbarungen

b) Beschlüsse des Gemeinderates über

1. neue Ausgaben

2. An- und Verkauf von Grundstücken

3. Nachtragskredite

welche nach Massgabe der Kompetenzgrenzen gemäss Anhang dem fakultativen Referendum unterstellt werden

Art. 15

b) Zustandekommen

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Urnenabstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates. Das Quorum ist zu Beginn der Amtsdauer zu veröffentlichen.

c) Verfahren

Art. 16

Der Gemeinderat hat die Referendumsvorlage amtlich bekanntzugeben.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage. Beginn und Ende der Referendumsfrist werden in der Publikation hervorgehoben.

Die Bogen mit den Unterschriften sind vor Ablauf der Frist dem Gemeinderat zur Kontrolle einzureichen.

Ist das Begehren zustande gekommen, so hat der Gemeinderat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung durchzuführen.

Im Übrigen gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

Initiative

a) Zustandekommen

Art. 17

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Urnenabstimmung über ein Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

b) Form und Inhalt

Art. 18

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Rechtsetzende Erlasse können in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

## Art. 19

### c) Verfahren

Das Begehren ist im Wortlaut schriftlich bei der Gemeinderatskanzlei anzumelden. Diese hat das Begehren unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

Das Begehren ist innert drei Monaten nach der Veröffentlichung mit den Unterschriften dem Gemeinderat einzureichen.

Der Gemeinderat lässt das Zustandekommen durch den Stimmregisterführer prüfen und veröffentlicht innert Monatsfrist das Resultat.

Er hat seinen Antrag über ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren auf Gutheissung oder Ablehnung innert sechs Monaten der Bürgerschaft zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Beschliesst der Gemeinderat, der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, so wird die Frist um weitere drei Monate erstreckt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative sinngemäss.

### III GEMEINDERAT

#### Art. 20

Gemeinderat

a) Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemein-  
dammann und vier weiteren Mitgliedern.

#### Art. 21

b) Befugnisse

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs-  
und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er er-  
füllt die Aufgaben gemäss Art. 136 des Ge-  
meindegesetzes und übt unter Vorbehalt der  
Rechte der Bürgerschaft zudem folgende  
weitere Befugnisse aus:

- a) Organisation der Behördentätigkeit und  
der Verwaltung
- b) Wahl der Beamten und Angestellten
- c) Uebertragung von Beamtenfunktionen  
an den Gemeindammann
- d) Festsetzung der Gehälter, Taggelder  
und Entschädigungen der Behördemit-  
glieder und des Personals; vorbehalten  
bleibt das Budgetrecht der Bürgerschaft
- e) Genehmigung von teuerungsbedingten  
Nachtragskrediten
- f) Aufnahme von Strassen und Wegen in das  
Gemeindestrassennetz gemäss den Bestim-  
mungen des Gesetzes über das Strassen-  
wesen
- g) Beschlussfassung über die Aufhebung von  
Gemeindestrassen und -wegen sowie ihre  
Versetzung in eine andere Klasse
- h) Mittelbeschaffung und Abschluss der  
dafür erforderlichen Verträge
- i) Information der Oeffentlichkeit über  
Geschäfte von allgemeinem Interesse
- k) Weitere durch die Gesetzgebung zuge-  
wiesene Aufgaben

Art. 22

c) Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 36 Gemeindegesetz und Art. 14 Gemeindeordnung.

Er erlässt Gebührentarife.

Art. 23

d) Kredit- und Finanzkompetenzen  
aa) abschliessende

Dem Gemeinderat stehen die im Anhang über die Kredit- und Finanzkompetenzen festgelegten abschliessenden Kompetenzen zu.

Die Kreditkompetenz für gebundene Ausgaben steht dem Gemeinderat zu.

Art. 24

bb) Vorbehalt des fakultativen Referendum

Der Gemeinderat beschliesst unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums über Geschäfte, die gemäss Anhang über die Kredit- und Finanzkompetenzen dem fakultativen Referendum unterstellt sind.

#### IV GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION

##### Art. 25

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

##### Art. 26

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben. Sie prüft namentlich:

- a) die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr
- b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr
- c) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Aufhebung bisherigen  
Rechts

Durch die vorstehende Gemeindeordnung werden die organisatorischen Beschlüsse (Vorgemeindetraktanden) für die Amtsdauer 1981/84 aufgehoben.

Art. 28

Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Von der Bürgerversammlung beschlossen  
am: 28. März 1983

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindevorsteher

J. Wissmann

Der Gemeinderatsschreiber

E. Müller

Departementale Genehmigung

Vorstehende Gemeindeordnung wird genehmigt.  
9001 St. Gallen, den 20. April 1983

Departement des Innern  
des Kantons St. Gallen

Der Regierungsrat

E. Koller

Wappen der Gemeinde St. Gallenkappel



## Zusammenstellung über Kredit- und Finanzkompetenzen

	Grundlage im Gemeindegesetz	Gemeinderat abschliessende Zuständigkeit Fr.	Gemeinderat Vorbehalt des fakultativen Referendums Fr.	Bürgerschaft Obligatorische Beschlussfassung Fr.
1 Bei Beschlussfassung des Voranschlages <u>unvorherseh- bare einmalige Ausgaben</u>	Art. 178 Abs. 3	bis 50'000 je Rechnungsjahr		
2 <u>Neue Ausgaben</u>  2.1 Neue einmalige Ausgaben 2.2 Neue, während mind. 10 Jahren jährlich wieder- kehrende Ausgaben	Art. 35 Abs. 2 lit. d Art. 37 Abs. 2		bis 100'000 *) bis 20'000 *)  *) soweit nicht mit dem Voran- schlag beschlos- sen	über 100'000 über 20'000
3 <u>Ausgaben für bestimmte Zwecke</u>  3.1 Strassenbau 3.2 Gewässerschutzanlagen 3.3 Hochbauten	Art. 178 Abs. 3 Art. 37 Abs. 2	bis 100'000 bis 100'000 bis 50'000	100'000 - 200'000 100'000 - 200'000 50'000 - 100'000	über 200'000 über 200'000 über 100'000
4 <u>Grundstückhandänderungen</u>  4.1 Erwerb (Preis) 4.2 Veräusserung (Verkehrs- wertschätzung, Anlage- kosten)	Art. 178 Abs. 3 Art. 35 Abs. 2 lit. e/f Art. 37 Abs. 2	bis 150'000 bis 100'000	150'000 - 300'000 100'000 - 300'000	über 300'000 über 300'000
5 <u>Nachtragskredite</u>  5.1 teuerungsbedingte 5.2 reale	Art. 177 Abs. 2 Art. 35 Abs. 2 lit. g	abschliessend bis 10'000 oder, soweit dieser Betrag überschrit- ten wird, bis 10 % des ursprüng- lichen Kredites	soweit nicht der Gemeinderat zu- ständig ist	
6 <u>Dingliche und gebundene Ausgaben</u>	Art. 179	abschliessend		